# Amtsblatt

### für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 6	Elsterwerda, den 09. November 2020	Nummer 4
Inhalt:		Seite
Bekanntmachung der Besch	lüsse der 3. Verbandsversammlung 2020	2
Wasserabgabensatzung des	Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAS)	2
Gebührensatzung zur Wasserdes Wasser- und Abwasser-	erabgabensatzung erbandes Elsterwerda (GWAS)	8
Gebührensatzung zur Entwä des Wasser- und Abwasserv	isserungssatzung erbandes Elsterwerda (GEWS)	11
Gebührensatzung zur Fäkali des Wasser- und Abwasserv	enentsorgungssatzung erbandes Elsterwerda (GFES)	16

#### Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda

vertreten durch den Verbandsvorsteher

Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitgliedsgemeinden aus. In der 3. Verbandsversammlung 2020 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am 06.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

#### 1. Beschluss 3/16/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2019. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2019 eine Summe von 74.937.808,55 EUR aus und es wird ein Jahresverlust von -542.952,68 EUR ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von -542.952,68 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verlust des Bereiches Abwasser in Höhe von -863.946,31 EUR wird in den Verlustvortrag und der Gewinn des Bereiches Trinkwasser in Höhe von +320.993,63 EUR in den Gewinnvortrag eingestellt.

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2019.

#### 2. Beschluss 3/17/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses dem Jahr 2020 das Wirtschaftsprüfunternehmen SMART GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 65 in 12159 Berlin vorzuschlagen.

#### 3. Beschluss 3/18/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAS).

#### 4. Beschluss 3/19/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### 5. Beschluss 3/20/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### 6. Beschluss 3/21/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### 7. Beschluss 3/22/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung durchzuführen.

#### 8. Beschluss 3/23/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung wählt Frau Heinrich zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### 9. Beschluss 3/24/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens "Ersatzneubau TW-Leitung WW Oschätzchen – Elsterwerda 1. BA" den Zuschlag an das Bauunternehmen SGL Spezial- und Bergbau Servicegesellschaft Lauchhammer mbH, Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 430.281,05 € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

#### 10. Beschluss 3/25/20 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der Ergebnisse eines Anlagenversuches auf der Kläranlage Elsterwerda, hier "Erneuerung der Schlammeindickung auf der KA Elsterwerda" und dem vorliegenden Angebot der Firma Huber SE vom 09.06.2020 den Zuschlag an das Unternehmen HUBER SE, Industriepark Erasbach A1, 92334 Berching zu einem Angebotspreis in Höhe von 82.919,20 € zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

#### 11. Beschluss 3/26/20 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt in einer Personalangelegenheit.

#### Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAS)

Aufgrund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und des § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 06.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstück, Anschlussnehmer, Gesamtschuldner
- §3 Begriffsbestimmungen
- §4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung des Benutzungszwangs
- §8 Eigengewinnungsanlagen
- §9 Hausanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwassergrundstücksinstallation
- § 12 Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstallation
- § 13 Verpflichtung des Benutzers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Entschädigung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke
- § 18 Bauwasser, Wasserbezug für vorübergehende Zwecke
- § 19 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 20 Wasserzähler
- § 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 22 Prüfung der Wasserzähler
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Einstellung der Wasserlieferung
- § 25 Sondervereinbarungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Die öffentliche Einrichtung endet an der Anschlussvorrichtung der Versorgungsleitung. Der Hausanschluss ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

### § 2 Grundstück, Anschlussnehmer, Gesamtschuldner

#### (1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Ein Grundstück ist demnach - auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt - die demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Flächeneinheit, die selbständig wirtschaftlich genutzt werden kann.

#### (2) Anschlussnehmer

Sofern nach dieser Satzung der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet ist, so tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist.

#### (3) Gesamtschuldner

Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Schulden mehrere Personen dem Verband dieselbe Leistung, so kann der Verband die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zum Bewirken der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Trinkwasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.).
- (2) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen im Verbandsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.
- (3) Hausanschluss ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt nach der Anschlussvorrichtung der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (4) Anschlussvorrichtung ist der Abzweig, abgehend von der Versorgungsleitung. Sie umfasst die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur sowie die dazugehörigen technischen Einrichtungen. Die Anschlussvorrichtung ist Bestandteil der Versorgungsleitung.

- (5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit deren Hilfe die gesamte nachfolgende Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (6) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück oder im Gebäude.
- (7) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung der durchflossenen Wassermenge.
- (8) Trinkwassergrundstücksinstallation ist die Anlage des Grundstückseigentümers. Sie umfasst die Gesamtheit der Anlagenteile einschließlich des Haltebügels am Wasserzähler und etwaiger Absperrventile hinter der Übergabestelle auf dem Grundstück oder im Gebäude.
- (9) Nichttrinkwasser ist gesammeltes Niederschlagswasser, Grauwasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen, das z.B. für Toilettenspülungen, zum Betrieb von Waschmaschinen, zum Auffüllen von Heizungsanlagen u.ä. verwendet wird.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für solche Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann weder die Herstellung einer neuen noch die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung beanspruchen. Die Bestimmung, welche Grundstücke durch Versorgungsleitungen erschlossen sind, trifft der Verband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Trinkwasserversorgung insbesondere wegen der Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
  - Ein Anschluss kann trotz dieser Schwierigkeiten hergestellt werden, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, den Mehraufwand zu tragen. Der Verband stellt dem Grundstückseigentümer den tatsächlichen Mehraufwand zur Herstellung des Anschlusses in Rechnung. Er ist berechtigt, die Bestellung einer Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht aus besonderen Gründen ausschließen oder einschränken, wenn die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 4 Abs. 1 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Anschluss tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Der Bedarf an Trinkwasser ist im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang), wenn das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversor-

gungseinrichtung angeschlossen ist. Nichttrinkwasser darf nur zu Zwecken genutzt werden, die nicht von der Trinkwasserbegriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erfasst sind. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Auf Verlangen des Verbandes ist eine Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung zu dulden.

### § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn die Verpflichtung zur Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gemeinwohls nicht zumutbar erscheint.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen (Bedingung, Befristung, Auflage, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

### § 7 Beschränkung des Benutzungszwangs

(1) Die Verpflichtung zur Benutzung kann im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf beschränkt werden.

Eine Beschränkung des Benutzungszwangs scheidet aus Gründen der Volksgesundheit aus, wenn Trinkwasser oder Wasser mit vergleichbarer Qualität benötigt wird und die Versorgung mit Wasser dieser Qualität nur durch die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung sichergestellt ist.

(2) Der Antrag auf Einschränkung des Benutzungszwangs ist schriftlich beim Verband zu stellen und zu begründen. Eine dem Antrag stattgebende Bescheidung kann mit Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 2) verbunden werden.

### § 8 Eigengewinnungsanlagen

Solange ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage noch nicht hergestellt ist, ist der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage dem Verband vom Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

Nach Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage darf eine Eigengewinnungsanlage nach Erteilung einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nur unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 und § 11 Abs. 5 benutzt werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Eigengewinnungsanlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 9 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss gehört - ungeachtet der Eigentumslage zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Der Verband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite, die Führung und Änderung des Hausanschlusses, auch, wo der Hausanschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen ist. Vor der Entscheidung ist der Grundstückseigentümer zu hören. Grundsätzlich soll jedes Grundstück einen eigenen, separaten Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversor-

- gungsanlage haben. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Verband zugelassen werden.
- (2) Soll ein Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten der Veränderung zu tragen.
- (3) Der Hausanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich sein und vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen geschützt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Herstellung des Hausanschlusses in angemessener Frist zu schaffen.

Dem Grundstückseigentümer ist untersagt, Veränderungen an dem Hausanschluss vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere eine Undichtigkeit der Leitung oder sonstige Störung, unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

### § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwassergrundstücksinstallation nach § 3 Abs. 8, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Wenn eine solche Trinkwassergrundstücksinstallation oder Teile von ihr vermietet oder zu anderweitiger Benutzung überlassen worden sind, trifft den aus dem Miet- oder Überlassungsverhältnis Berechtigten neben dem Eigentümer diese Verpflichtung.
- (2) Die Trinkwassergrundstücksinstallation darf nur, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher Vorschriften, nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Diese und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen sowie Einwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Bei der Installation dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Anlageteile, die zur Trinkwassergrundstücksinstallation gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreiben von Eigengewinnungsanlagen beim Verband schriftlich anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das gewonnene Wasser in das Entsorgungsnetz des Verbandes eingeleitet wird. Bei der Herstellung und dem Betreiben dieser Anlagen ist sicherzustellen, dass von diesen keine Leitungsverbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht.

## § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwassergrundstücksinstallation

(1) Die Herstellung der Trinkwassergrundstücksinstallation und

jede Änderung, die eine stärkere Zuführungsleitung erfordert, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zugang der Zustimmung begonnen werden. Die neben der Zustimmung gebotene Einhaltung der straßenrechtlichen, baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Erteilung der Zustimmung unberührt.

- (2) Die Zustimmung ist unter Zufügung folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband zu beantragen:
  - Beschreibung der geplanten Eigentümeranlage,
  - Lageplan,
  - Name des Installateurs, der die Anlage errichten soll,
  - Beschreibung einer etwaigen Eigenversorgungsanlage,
  - erforderlichenfalls Verpflichtungserklärung gem. § 4 Abs. 3.

Anträge und Unterlagen haben dem Muster zu entsprechen, das beim Verband ausliegt. Antrag und Unterlagen sind von dem Bauherrn, dem Planfertiger und dem Installateur zu unterschreiben.

- (3) Der Verband erteilt seine Zustimmung, wenn die beabsichtigte Anlage den Bestimmungen der Satzung entspricht. Ist dies nicht der Fall, setzt der Verband vor Ablehnung des Antrags dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Korrektur der festgestellten Mängel. Die Zustimmung des Verbandes befreit den Grundstückseigentümer, den Besteller, das Installationsunternehmen und den Planfertiger nicht von der alleinigen Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Trinkwasserinstallation.
- (4) Die Errichtung und wesentliche Veränderungen der Trinkwasserinstallation dürfen nur durch ein Installationsunternehmen vorgenommen werden, das in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt auf Antrag, wenn die fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebsetzung der hergestellten Trinkwassergrundstücksinstallation beim Verband zu beantragen. Diese wird durch den Verband abgenommen und an die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung angeschlossen. Der Verband kann für die Inbetriebsetzung Kostenerstattung verlangen.

### § 12 Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstallation

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Trinkwassergrundstücksinstallation vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er kann die Beseitigung von Sicherheitsmängeln verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, kann der Verband bis zur Behebung der Mängel den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung verweigern oder den Anschluss unterbrechen.
- (3) Die Überprüfung oder Unterlassung der Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstallation sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz begründen keine Haftung des Verbandes für deren Mangelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 13 Verpflichtung des Benutzers, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück Beauftragte des Verbandes zu allen der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen Zutritt zu gestatten, wenn dies zur Nachschau, zum Ablesen des Wasserzählers, zur Prüfung

- der Einhaltung von Vorschriften dieser Satzung oder sonstiger gesetzlicher Regelungen erforderlich ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Nutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung weiterer Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen, wenn der beabsichtigte Betrieb die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet dem Verband auf Ersatz der Schäden, die durch eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung entstehen.

#### § 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Einbringen und Verlegen von Leitungen, einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser, auf seinem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sind. Diese Verpflichtung entsteht nur für Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück stehen; ebenso für Grundstücke, für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer unzumutbar belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung, die er nach Abs. 1 zu dulden hat, verlangen, wenn die bisherige Führung auf dem Grundstück nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen. Bestehende grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- (3) Wird der Trinkwasserbezug unter den Voraussetzungen dieser Satzung eingestellt, so ist der Grundstückseigentümer nach Wahl des Verbandes verpflichtet, die Entfernung der Leitungen und sonstigen Einrichtungen zu gestatten oder sie für die Dauer bis zu fünf Jahren nach Einstellung des Bezugs unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anbringung und Verlegung in öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung oder Bauleitplanung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen vorgesehen sind.

#### § 15 Entschädigung

Für die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung, die nicht nur für das Grundstück verwendet bzw. benötigt werden, in das sie verlegt bzw. auf dem sie errichtet worden sind, erfolgt eine Entschädigung, wenn kraft Gesetz oder auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen worden ist.

### § 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen
  - Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  - · Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und
  - Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Druck und Beschaffenheit zu verändern, soweit dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unabweisbar erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer sind bei einer Änderung verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Der Verband stellt das Trinkwasser zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich sind oder wenn der Verband durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder durch sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände an der Belieferung in diesem Umfang gehindert ist. Der Verband ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, um notwendige Arbeiten vorzunehmen. Der Verband hat bei einer, nicht nur für kurze Dauer, beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise darüber die Anschlussnehmer zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, dies der Verband nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Das Trinkwasser wird zur Deckung des Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung des Wassers auf ein anderes Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
- (6) Wegen der Einschränkungen und Unterbrechungen der Trinkwasserlieferung, der Änderung des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren und kein Schadensersatzanspruch zu.

### § 17 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

- (1) Die Lieferung von Trinkwasser für private Feuerlöschanschlüsse bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen grundsätzlich für die öffentlichen Feuerwehren jederzeit benutzbar sein.
- (3) Im Brandfall hat der Grundstückseigentümer seine Eigentümeranlagen der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen; ihm kann untersagt werden, dort Wasser zu entnehmen.
- (4) Im Brandfall und bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, die Trinkwasserversorgungseinrichtungen und Hausanschlüsse vorübergehend zu sperren. Die von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer haben keinen Entschädigungsanspruch.

### § 18 Bauwasser, Wasserbezug für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Benutzungszwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizufügen, wenn das Trinkwasser von einem Grundstück bezogen werden soll, das nicht im Eigentum des Antragstellers steht. Über die Art der Trinkwasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Trinkwasserbezug fest.
- (2) Wenn Trinkwasser zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, Absperrvorrichtung und Standrohre zur Verfügung. Er regelt die Bedingungen der Benutzung und des Trinkwasserbezugs.

#### § 19 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Trinkwasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Versorgungsverhältnis.

#### § 20 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler steht im Eigentum des Verbandes. Er wird vom Verband geliefert, aufgestellt, überwacht, unterhalten, ausgewechselt und entfernt. Der Verband bestimmt Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Wahl des Aufstellungsortes des Wasserzählers geltend machen können

- (2) Der Verband verlegt den Standort des Wasserzählers auf Antrag des Grundstückseigentümers, wenn dies ohne Einfluss auf eine einwandfreie Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer oder der, der sie veranlasst hat.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des Wasserzählers. Verlust, Beschädigung und sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes, auf Verlangen des Verbandes auch vom Grundstückseigentümer, abgelesen. Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.

### § 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 22 Prüfung der Wasserzähler

Der Grundstückseigentümer kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Verband braucht dem Verlangen der Prüfung nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten der Prüfung zu übernehmen, falls nach dem Ergebnis der Prüfung die Abweichung die gesetzlich tolerierbare Fehlergrenze nicht überschreitet.

#### § 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die berechtigte Einstellung des Trinkwasserbezuges eine Woche zuvor schriftlich dem Verband mitzuteilen.

#### § 24 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der Bezieher des Wassers den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung der Wasserlieferung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband stellt die Versorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu beenden. In den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zur fristlosen Beendigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 25 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss und zur Benutzung der Trinkwasserversorgungseinrichtung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Der Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

#### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
  - wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
  - 2. wer entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserverbrauch aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt, obwohl er ganz oder teilweise nicht vom Benutzungszwang befreit wurde,
  - wer entgegen § 8 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt und nutzt oder eine Rückwirkung der Eigengewinnungsanlage in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage zulässt,
  - wer entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Veränderungen am Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - wer entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
  - wer entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung ohne Zustimmung des Verbandes Plomben löst,
  - 7. wer entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung ohne Zustimmung des Verbandes mit Installationsarbeiten beginnt,
  - wer gegen die vom Verband nach § 16 Abs. 2 bei Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit seine Anlage nicht den geänderten Verhältnissen anpasst,

- 9. wer trotz Untersagung gemäß § 17 Abs. 3 im Brandfall Wasser aus der Eigentümeranlage entnimmt angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- 10. wer entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Messeinrichtungen nicht im ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
- 11. wer entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel des Grundstückseigentümers nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel Verbandsvorsteher

> Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 06.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Grundlagen
- Trinkwassergebühren
- Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- Grundgebühren
- Grundgebührenmaßstab
- 6 Mengengebühr
- 7 Umsatzsteuer
- Gebührenpflichtige
- Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundund Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

#### § 2 Trinkwassergebühren

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses oder seiner Abtrennung von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes. Eine Unterbrechung der Trinkwasserversorgung nach § 24 Wasserabgabensatzung (WAS) lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

### Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Die Grundgebührenveranlagung bestimmt sich weiterhin danach, ob für das an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück auf Grundlage eines bestandskräftigen Bescheides ein Anschlussbeitrag in Höhe von 0,40 €/m² Veranlagungsfläche entrichtet wurde oder nicht.
- (4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss

abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.

- (5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken nicht Wohnzwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

#### § 5 Grundgebührenmaßstab

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
1. Wohneinheit (WE)	8,26 €/WE	12,05 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	8,26 €/WE	12,05 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	4,30 €/WE	6,27 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	4,30 €/SE	6,27 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	21,47 €	31,33 €
$Q_3 = 10 (Q_h 6,0)$	64,44 €	93,99 €
$Q_3 = 16 (Q_1 10,0)$	107,40 €	156,65 €
$Q_3 = 25 (Q_1 15,0)$	161,10 €	234,98 €
$Q_3 = 40 (Q_1 25,0)$	322,20 €	469,95 €
$Q_3 = 63 (Q_1 40,0)$	515,52 €	751,92 €
$Q_3 = 100 (Q_1 60,0)$	773,28 €	1.127,88 €
$Q_3 = 250 \ (Q_1 \ 150,0)$	1.933,20 €	2.819,70 €
zusätzlich fürjede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	4,30 €	6,27 €

(3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.

#### § 6 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Trinkwassermenge, die an der Entnahmestelle der Trinkwasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommenen wird. Die entnommene Trinkwassermenge wird mittels Wasserzähler (Messeinrichtung) in Kubikmeter (m³) gemessen.
- (2) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht

nach Abs. 1 ermittelt werden konnte, insbesondere weil:

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
- konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Trinkwasserverbrauch nicht messgenau angibt, oder
- 4. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge geschätzt.

- (3) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.
- (4) Sofern eine Überprüfung der Messeinrichtung ergibt, dass
  - diese über die nach der jeweils geltenden Mess- und Eichverordnung (MessEV) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft misst bzw. falsch anzeigt, oder
  - 2. die Messeinrichtung stehengeblieben ist, oder
  - 3. eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist,

so ermittelt der Verband den Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

(5) Die Mengengebühr beträgt 1,24 €/m³ Trinkwasser.

#### § 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### § 8 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorisch Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die

Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

#### § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid, dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten, Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Vorauszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

### § 10 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen, bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
  - von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
  - von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
  - von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
  - von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

#### § 12 Haftund

- (1) Kann die Trinkwasserentsorgung wegen h\u00f6herer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinfl\u00fcssen oder \u00e4hnlicher Gr\u00fcnde sowie wegen beh\u00f6rdlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgef\u00fchrt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht f\u00fcr die hierdurch hervorgerufenen Sch\u00e4den; unterbliebene Ma\u00dfnahmen werden unverz\u00fcglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt.
  - 3. entgegen § 10 Abs. 4 Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands den Zutritt zum Grundstück nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel Verbandsvorsteher

#### Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 06.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I - Allgemeines

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Abwassergebühren

#### Teil II - Schmutzwassergebühren

- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühr
- 7 Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat
- § 8 Gewerbliche Einleiter
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

#### Teil III - Niederschlagswassergebühren

- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenmaßstab
- §13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 15 Gebührenpflichtige

#### Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 17 Datenverarbeitung
- §18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

#### Teil I - Allgemeines

#### § 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
  - eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
  - eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - Grund- und Mengengebühren für die Inanspruch-

- name der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie
- Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

#### § 2 Abwassergebühren

- Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, erhoben.

#### Teil II - Schmutzwassergebühren

### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung folgt und von dem Grundstück Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, und zwar an dem Tag, an dem das, die Gebührenpflicht beendigende, Ereignis eintritt. Eine Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

#### § 4 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken nicht Wohnzwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung,

Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.

(5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

#### § 5 Grundgebührenmaßstab

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	6,07 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	6,07 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendetem Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	Grundgebühr je Monat
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	30,34 €
$Q_3 = 10 (Q_n 6,0)$	91,02 €
$Q_3 = 16 (Q_n 10,0)$	151,70 €
$Q_3 = 25 (Q_n 15,0)$	227,55 €
$Q_3 = 40 (Q_n 25,0)$	455,10€
$Q_3 = 63 (Q_n 40,0)$	728,16 €
$Q_3 = 100 (Q_n 60,0)$	1.092,24 €
$Q_3 = 250 (Q_n 150,0)$	2.730,60 €
zusätzlich für jede weitere vorhandenegenutzte oder nutzbareWohneinheit (WE)	
oder Sonstige Einheit (SE)	6,07 €

(3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

#### § 6 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Menge Schmutzwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,14 €/m³ Schmutzwasser.
- (3) Überschreiten die CSB-Werte (chemischer Sauerstoffbedarf) des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (ermittelt in einer Zwei-Stunden-Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzerzuschlag von 0,20 €/m³ eingeleiteten Schmutzwassers, zusätzlich zu dem in Abs. 2 genannten Gebührensatz zu entrichten.

- (4) Als Schmutzwasser eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung gilt:
  - das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
  - das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
  - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (5) Die Menge des Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (6) Soweit Wassermengen nach Abs. 4 Ziffer 2 und 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet werden, haben die Gebührenpflichtigen dies dem Verband rechtzeitig vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die so eingeleitete Menge durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

Der Verband nimmt diese Messeinrichtung ab. Bei Einleitung von ungemessenen Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder bei der Verwendung nicht abgenommener Messeinrichtungen ist der Verband berechtigt, diese zu schätzen.

(7) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen nachweislich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z. B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbeckenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so werden diese Mengen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich unter Nachweis der nicht eingeleiteten Menge bis zum 15.01. des Folgejahres beim Verband zu stellen.

Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Abwasser-Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 10 oder durch einen separaten Wasserzähler, der die nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Trinkwassermenge misst, zu führen.

Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen zu installieren und in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln (z. B. MessEG, Mess- und EichVO, Hersteller-Angaben) zu unterhalten und zu betreiben und dies dem Verband nachzuweisen.

Ist der Nachweis über Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, kann dieser Nachweis ausnahmsweise durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, insbesondere spezifische Fachgutachten beigebracht werden.

In den Unterlagen/Gutachten muss nachvollziehbar und schlüssig dargelegt sein, wie sich die geltend gemachte Abzugsmenge ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat darzulegen, warum ihm der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit kann jedoch nicht mit den Kosten für den Einbau der Messeinrichtungen begründet werden. Der Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messvorrichtungen sowie die Beibringung nachweisbarer Unterlagen haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 gestellt, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht berücksichtigt. Der mit der typischen Wohnnutzung verbundene Wasserverbrauch, der z. B. durch Zubereitung und Verzehr von Speisen, durch Verdunstungen beim Duschen, Waschen und Reinigen, entsteht, ist von einem Nachweis durch Unterlagen / Gutachten ausgeschlossen.

- (8) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 5 und 6 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 7 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (9) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war,
  - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat, oder
  - 4. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (10)Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Schmutzwassermenge eines Grundstücks hergestellt, wird die damit gemessene Schmutzwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (11)Nutzt der Verband gemäß den Bestimmungen seiner jeweils geltenden Entwässerungssatzung den Stromanschluss des Gebührenpflichtigen für das Betreiben einer Pumpen- bzw. der Vakuumentwässerungsstation, erhält der Gebührenpflichtige je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser eine Entschädigung von 0,16 €. Die Abrechnung erfolgt mit der grundstücksbezogenen jährlichen Schmutzwassergebührenveranlagung.

### § 7 Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat

- Für die Einleitung von Brüdenkondensat erhebt der Verband eine Mengengebühr nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat beträgt 0,42 €/m³.
- (3) Die Messung des eingeleiteten Brüdenkondensates erfolgt durch eine geeignete Messeinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Vor Einleitung des Brüdenkondensates ist die Messeinrichtung vom Verband abzunehmen.

Der Verband hat das Recht, nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die Messeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung Fehler oder Mängel an der Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige dem Verband die Aufwendungen für die Überprüfung der Messeinrichtung zu erstatten.

(4) Soweit die Menge des Brüdenkondensates im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, wird die eingeleitete Menge des Brüdenkondensates vom Verband unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum eingeleiteten Menge und nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

### § 8 Gewerbliche Einleiter

Für gewerbliche Einleiter, die Schmutzwasser, welches an die Abnahme und Behandlung besondere Anforderungen stellt, in die zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes nach § 1 Abs. 1 einleiten, kann ein Gebührenzuschlag nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben werden.

#### § 9 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorische Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 16 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

#### § 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12.

fällig.

- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 20.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem, nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

#### Teil III - Niederschlagswassergebühren

### § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Voraussetzungen der Einleitung entfallen sind und der Anschluss an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dauerhaft stillgelegt ist. Eine Unterbrechung der Niederschlagswasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.

#### § 12 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Diese errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet werden kann, mit einem Sickerfaktor für die Versiegelungsdichte. Der Sickerfaktor beträgt für:

1. Dachflächen	0,95
2. Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken, Beton	0,90
3. Pflaster ohne Fugenverguss	0,80
4. sonstige befestigte Flächen	0.50.

#### § 13 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

Bad Liebenwerda 0,60 €/m²
 Elsterwerda 0,60 €/m².

### § 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der

Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 15 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer (1) des an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend, ausgenommen davon (2) sind die Bestimmungen zur Abschlagszahlung, da Abschläge auf die Niederschlagswassergebühren nicht veranlagt werden.

#### Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

#### § 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden

### § 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
  - von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - 3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen,

Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

- 4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben.
- von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
- 6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

#### § 18 Haftung

- (1) Kann die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 6 Abs. 6 die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffangeinrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen dem Verband nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
  - 2. entgegen § 6 Abs. 6 für die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffangeinrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen keine geeigneten und geeichten Messeinrichtungen verwendet,
  - 3. entgegen § 16 Abs. 1 den Verband nicht über jede Änderung von Umständen informiert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind oder Auskünfte über gebührenrelevante Umstände nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel Verbandsvorsteher

> Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 06.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Grundlagen
- Fäkaliengebühren
- Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- Grundgebühren
- Grundgebührenmaßstab
- Mengengebühren
- Zusatzgebühren
- Gebührenpflichtige
- Gebührenerhebung und Fälligkeit
- Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- Datenverarbeitung
- Haftung
- Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten § 14

### Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, für den Transport des entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms und die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläranlage für deren Behandlung und Beseitigung, erhebt der Verband Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

#### § 2 Fäkaliengebühren

Die Fäkaliengebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht, sobald sich auf dem bewohnten oder gewerblichen oder zu sonstigen Zwecken genutzten oder nutzbarem Grundstück eine betriebsfertige Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet und auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

Maßgeblich ist der Erste des Monats, der auf die Herstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben folgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mengengebühren entsteht nach jeder Entleerung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt innerhalb des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen wird.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem

Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 5 erhoben.

#### § 4 Grundgebühren

- (1) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben eingeleitet wird. Ausgenommen davon sind rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig, von der Menge des abgefahrenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken nicht Wohnzwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann und nicht der Nutzung zu überwiegend industriellen, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken dient oder dienen kann.
- (6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

#### § 5 Grundgebührenmaßstab

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	6,50€/WE
2. Wohneinheit (WE)	6,50€/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	3,38€/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	3,38€/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken

genutzt werden oder genutzt werden können und auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach dem verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	16,90€
$Q_3 = 10 (Q_n 6,0)$	50,70€
$Q_3 = 16 (Q_n 10,0)$	84,50€
$Q_3 = 25 (Q_n 15,0)$	126,75€
$Q_3 = 40 (Q_n 25,0)$	253,50€
$Q_3 = 63 (Q_n 40,0)$	405,60€
$Q_3 = 100 (Q_n 60,0)$	608,40€
$Q_3 = 250 (Q_n 150,0)$	1.521,00€
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder sonstige Einheit (SE)	3,38€

#### § 6 Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen beträgt 38,67 €/m³.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Fäkalwasser beträgt 12,90 €/m³.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

### § 7 Zusatzgebühren

- (1) Werden mehr als 30 m Schlauch verwendet, wird für jeden weiteren Meter Schlauch ein Zuschlag von 2,38 €/m erhoben.
- (2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt. Die Zusatzgebühr beträgt:
  - Montag 0:00 Uhr bis Samstag 15:00 Uhr 160,65€/Stunde sowie
  - Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 226,10 €/Stunde.

#### § 8 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der obligatorisch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
  - Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.
- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

### § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Grundgebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Die Mengengebühren werden nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Zusatzgebühren sowie die Zusatzgebühren im Havarie- und Notfall.
- (5) Die Mengen- und Zusatzgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Erstattungsbescheides fällig.

### § 10 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet den Verband über jede Änderung zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats in Textform anzuzeigen.
- (3) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das

Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
  - von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
  - von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
  - von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
  - von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
  - von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

 $zu\,erheben,\,zu\,speichern\,oder\,zu\,verarbeiten.$ 

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

#### § 12 Haftung

- (1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe, sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,
  - entgegen § 10 Abs. 3 Dienstkräfte oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der Feststellung oder Überprüfung von Bemessungsgrundlagen zur Abgabenerhebung daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel Verbandsvorsteher

\_\_\_\_\_